



16. Juni 2006

Gemeinderat Wattwil
9630 Wattwil

Gemeinde Wattwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Freudenau**
- **Gewässerabstandslinienplan Freudenau** → nicht genehmigt s. 2.

Die Prüfung ergibt, dass der Teilzonenplan recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Der Baulinienplan hingegen ist, da für die Erweiterung des Betriebs von [REDACTED] eine Baubewilligung nach Art 77bis erteilt werden kann (keine wesentliche Vermehrung und Verstärkung der Rechtswidrigkeit, vgl. Beurteilung AfU vom 13.6.06), hinfällig geworden und wird somit nicht genehmigt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

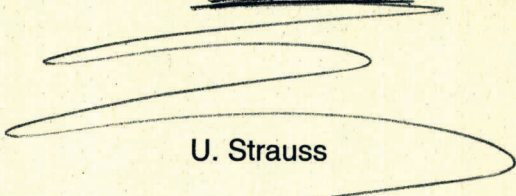
1. Der angeführte Teilzonenplan wird genehmigt.
- 2. Der angeführte Gewässerabstandslinienplan wird im Sinne der Erwägungen nicht genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung